



Satzung ISC Mannheim (Inline Sport Club) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.12.2005 gegründete Verein führt den Namen

ISC Mannheim (Inline Sport Club) e.V.

und hat seinen Sitz in Mannheim, Bismarckstraße 6.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR700108 eingetragen.

Der Name wird mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)

2. Der Verein ISC Mannheim (e.V.) mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breitensportes sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Inlinesports.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, den Inlinesport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diese Sportart zu begeistern, und unter den Mitgliedern einen offenen und auf gegenseitige Hilfe ausgerichteten Umgang zu fördern.
2. Der Verein fördert die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports in selbstloser, ausschließlicher und unmittelbarer Weise.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, kann jedoch zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes oder zur Materialbeschaffung sowie Instandhaltung und Renovierung einen Kredit bei einem Geldinstitut aufnehmen.
4. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um Aufwandsentschädigungen im Sinne der gültigen Gesetze oder Vorschriften.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er ist politisch und konfessionell neutral.
7. Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung, sondern unterliegen der Verantwortung des Vereinsvorstandes und dienen der sicheren und reibungslosen Durchführung des Sportbetriebs.
8. Der Vereinszweck soll durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - 1) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebs
 - 2) Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
 - 3) Abhaltung von Versammlungen
 - 4) Veranstaltung von Trainingslagern



9. Der Verein behält sich vor, wenn sich entsprechend viele Interessenten finden, in jeder Inlinesportart eine weitere Abteilung zu gründen.
10. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Baden sowie im Badischen Roll- und Inlinesportverband für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Inlinesportfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil – die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt die Aufnahme von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Tod
 - 2) durch Austritt
 - 3) durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines



- Kalenderjahres zu erfolgen. Diese muss bis spätestens 15.11. eingegangen sein.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - 1) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - 2) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die
 - 3) Interessen des Vereines,
 - 4) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - 5) wegen grobem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - 6) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
 4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 6. Wird der Ausschließungsbescheid nicht oder nicht rechtzeitig vom Mitglied angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Spenden, Sacheinlagen oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.



§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und seiner von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten,
- 3) den Anordnungen der Abteilungsleiter und Trainern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 4) die Beiträge pünktlich monatlich im Voraus zu zahlen (im Bankabbuchungsverfahren),
- 5) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 6) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest vorzulegen,
- 7) auf Verlangen des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- 8) jeden Monat eine Arbeitsstunde zu leisten. Pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr 5 Euro als Aufwandsentschädigung zu zahlen, die nachträglich am Jahresende eingezogen wird. Diese ist auf einem Unterkonto des Vereines getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwahren.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der jährlich durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist während des Mitgliedsjahres monatlich im Voraus im Abbuchungsverfahren zu zahlen
3. Bei Austritt oder Ausschluss erlischt die Beitragszahlungspflicht erst mit Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgte.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem/der 1. Vorsitzenden
 - 2) dem/der 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Kassierer / der Kassiererin
 - 4) dem/der Jugendwart
 - 5) dem/der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat n ach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen immer mehrheitlich herbeigeführt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen herbeigeführt. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich in Form des Umlaufes bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.



§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich per elektronischer Post sowie über das Medium Internet. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden, die folgende Punkte enthalten muss:
 - 1) Jahresbericht des Vorstandes und der Sportwarte
 - 2) Bericht des Kassenprüfers
 - 3) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)

Zur Genehmigung vorgelegt am 24.04.2013

Dirk Heissler

1. Vorsitzender ISC Mannheim e.V.

Robert Knab

2. Vorsitzender ISC Mannheim e.V.

Haike Hendel

Kassiererin ISC Mannheim e.V.

Thilo Engels

Jugendwart ISC Mannheim e.V.

Birgit Braml

Schriftführerin ISC Mannheim e.V.